

# **Amtliche Bekanntmachungen**

Nummer 371

Potsdam, 29.11.2019

**Satzung zur Änderung der Studien- und  
Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs  
Bauingenieurwesen und der Studien- und  
Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs  
Infrastruktursysteme**

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen und der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Infrastruktursysteme**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen hat am 23.10.2019 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf Grundlage der §§ 19 und 22 des BbgHG sowie § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293 vom 30.08.2016) und des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10) folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen (ABK Nr. 331 vom 01.08.2018) und der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Infrastruktursysteme (ABK Nr. 333 vom 01.08.2018) erlassen, die der Senat am 06.11.2019 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

**§ 1**

**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen (ABK Nr. 331 vom 01.08.2018)**

- (1) In die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen (ABK Nr. 331 vom 01.08.2018) wird als § 5 neu eingefügt:

§ 5 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
  - (2) Zugangsberechtigt zum Studium ist, wer eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 BbgHG nachweist.
  - (3) Wurde für den Studiengang eine Kapazität festgelegt und übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze, werden die Studienplätze in einem Auswahlverfahren vergeben. Andernfalls wird zum Studium zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
  - (4) Das Auswahlverfahren ist in der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Infrastruktursysteme geregelt und wird gemäß der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.
- (2) Der ursprüngliche § 5 wird § 6 usw.

**§ 2**

**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Infrastruktursysteme (ABK Nr. 333 vom 01.08.2018)**

- (1) In die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Infrastruktursysteme (ABK Nr. 333 vom 01.08.2018) wird als § 5 neu eingefügt:

§ 5 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

- (2) Zugangsberechtigt zum Studium ist, wer eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 BbgHG nachweist.
  - (3) Wurde für den Studiengang eine Kapazität festgelegt und übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze, werden die Studienplätze in einem Auswahlverfahren vergeben. Andernfalls wird zum Studium zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
  - (4) Das Auswahlverfahren ist in der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Infrastruktursysteme geregelt und wird gemäß der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.
- (2) Der ursprüngliche § 5 wird § 6 usw.

### **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.
- (2) Die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam wird beauftragt, eine Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Bauingenieurwesen und Infrastruktursysteme in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen zu lassen. In den Neufassungen können redaktionelle Anpassungen an zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen vorgenommen werden.

gez. Prof. Dr. des. Marion Godau  
Vizepräsidentin für Studium, Lehre und Internationales

Potsdam, den 25.11.2019